

OTIF



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

OTIF/RID/CE/2007/16

9. Oktober 2007

Original: Deutsch

RID: 44. Tagung des Fachausschusses für die Beförderung gefährlicher Güter
(Zagreb, 19. bis 23. November 2007)

Thema: Abschnitt 7.5.11 Sondervorschrift CW 30

Anregung des Sekretariats der OTIF

Einführung

Bei der 41. Tagung des RID-Fachausschusses (Meiningen, 15. bis 18. November 2004) wurde ein Antrag des Internationalen Eisenbahnverbands (UIC) angenommen, die in Absatz 5.4.1.2.2 d) für die Beförderung von tiefgekühlt verflüssigten Gasen in Kesselwagen und Tankcontainern geforderten zusätzlichen Angaben im Beförderungspapier auch auf ortsbewegliche Tanks auszudehnen (siehe Dokument OCTI/RID/CE/41/6h) und Bericht A 81-03/511.2004 Absätze 92 bis 94).

Bei dieser Änderung wurde übersehen, dass eine entsprechende Änderung auch in der Sondervorschrift CW 30 in Abschnitt 7.5.11 erforderlich ist. Die Sondervorschrift CW 30 schreibt vor, dass sich der Absender und der Beförderer bei der Beförderung tiefgekühlt verflüssigter Gase in Kesselwagen oder Tankcontainern mit Sicherheitsventilen vor der Aufgabe zur Beförderung über die Beförderungsbedingungen verständigen müssen. Eine dieser Beförderungsbedingungen ist die voraussichtliche Beförderungszeit des Kesselwagens, Tankcontainers oder ortsbeweglichen Tanks, die gemäß Absatz 5.4.1.2.2 d) in das Beförderungspapier einzutragen ist und für die sichergestellt sein muss, dass sich die Sicherheitsventile nicht öffnen.

Anregung

7.5.11 CW 30

erhält am Anfang folgenden Wortlaut (Änderungen sind unterstrichen):

"Bei der Beförderung von tiefgekühlt verflüssigten Gasen in Kesselwagen, ortsbeweglichen Tanks und Tankcontainern mit Sicherheitsventilen ..."

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.